

dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, ist gestattet. Im besonderen ist zu beachten, daß in den Schützengehölzen I und II sowie im Eichenkamp südlich des Eversener Sees größere Bäume nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Kreises gefällt werden dürfen.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Rotenburger Anzeiger und im Düsselhöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg/Hamm., den 24. August 1939.

Der Landrat.

als untere Naturschutzbehörde.

254. **Verordnung**
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Rotenburg/Hamm.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg/Hamm. folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

1. das Schützengehölz I, Düsselhövede,
 2. das Schützengehölz II, Düsselhövede und
 3. der Eversener See nebst Umgebung
- werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangerothe Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schluttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht